

**MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN**  
**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM**  
**(26. ÄNDERUNG)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom ....., Top ..... folgende

**V E R O R D N U N G**

**§ 1 Flächenwidmungsplan**

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Greifenstein, KG Kirchbach, KG St. Andrä und KG Wördern abgeändert (26. Änderung). Die Planblätter 6, 7, 9 und 11 werden gemäß § 9 Abs.1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt.

**§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, unter Zl. 0471/F26/04 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3 Aufschließungszone**

Die in der KG Greifenstein als Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 3 (BB-A3) gewidmete Fläche wird dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- ein in Abstimmung mit der benachbarten Betriebsnutzung (ehemaliges Strombauamt) erstelltes, betriebliches Nutzungskonzept für das Grundstück 164/5, KG Greifenstein vorliegt und
- die Zufahrt zum Grundstück im Sinne eines Fahr- und Leitungsrechtes sichergestellt werden kann.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am .....

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: